

Vollmacht

Hiermit erteile ich als **Vollmachtgeber** (Abgeber/Empfänger von Wirtschaftsdünger oder Gärresten):

Name

Anschrift

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflichtangabe: HIT-/ZID-Nummer (15-stellig)

dem **Bevollmächtigten** (Dienstleister):

Name

Anschrift

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Pflichtangabe: HIT-/ZID-Nummer (15-stellig)

mit Wirkung ab dem

die Vollmacht und den Auftrag für die Durchführung von Internetmeldungen im Rahmen der Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger (WDüngNachwVO NRW, § 3 Meldepflicht für Abgabe- und Aufnahmemeldungen).

die Vollmacht und den Auftrag für die Durchführung von Internetmeldungen im Rahmen der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV, § 5 Mitteilungspflicht, § 4 Meldepflicht).

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Diese Vollmacht / dieser Auftrag umfasst ausschließlich die Durchführung der Internetmeldung selbst. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die ihm vom Vollmachtgeber übermittelten Daten fristgerecht bis zum 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Kalenderjahres im Internet zu melden. Die nach § 5 WDüngV erforderliche Mitteilung hat allerdings einen Monat vor der erstmaligen Tätigkeit des Inverkehrbringens zu erfolgen. Für die Zusammenstellung, Prüfung, Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Durchführung der Internetmeldung erforderlichen Daten ist allein der Vollmachtgeber verantwortlich. Der Bevollmächtigte haftet nicht für Schäden, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von Daten durch den Vollmachtgeber an ihm entstehen.

Dem Vollmachtgeber ist bekannt, dass fehlerhafte und unterlassene Meldungen durch den Bevollmächtigten zu Lasten des Vollmachtgebers gehen. Der Vollmachtgeber sollte daher die durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Meldungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die ihm zum Zwecke der Internetmeldung übermittelten Daten vertraulich zu behandeln. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Im Verhältnis von Vollmachtgeber zu Vollmachtnehmer findet das Auftragsrecht Anwendung (§§ 662 ff. BGB).

Ort, Datum

(Vollmachtgeber)

(Vollmachtnehmer)

Das Original dieser Vollmacht bleibt beim Bevollmächtigten. Der Vollmachtgeber erhält jeweils eine Kopie.